

Nutzungs- und Entgeltordnung für die alte und neue Turnhalle an der Grund- und Mittelschule am Limes Kipfenberg (Turnhallenordnung)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung gilt für die alte und neue Turnhalle an der Grund- und Mittelschule am Limes Kipfenberg.

§ 2 Nutzungsrecht

Die Turnhallen dienen vorwiegend dem Schulsport sowie dem Hort zum Sport. Außerhalb der Zeiten für die schulische Inanspruchnahme stehen die Turnhallen auch den örtlichen Vereinen und Organisationen zur Verfügung. Die gemeindliche Nutzung im Rahmen des Schulsports hat bei der Belegung Vorrang. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Turnhallen zu eigenen Zwecken zu verwenden.

Die Turnhallen dienen vorwiegend der Erholung und Ausübung des Sports, in Einzelfällen werden auch gemeindliche und kulturelle Veranstaltungen durchgeführt. Die Benutzung richtet sich nach den Vorschriften dieser Nutzungs- und Entgeltordnung.

Die Vergabe der Nutzungszeiten ist Sache des Marktes Kipfenberg und bedarf der vertraglichen Regelung (Belegungsplan). In den Ferienzeiten ist keine Nutzung der Turnhallen durch Vereine möglich.

Die Hallen sind zu den im Belegungsplan bzw. von der Marktgemeinde festgelegten Zeiten ordnungsgemäß zu verlassen. Das Gebäude ist von außen zu verschließen. Es sind alle Lichter auszuschalten und alle Türen ordnungsgemäß abzusperrern. Die Gemeinde behält sich vor, den Betrieb der Turnhallen aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen, die festgelegten Benutzungszeiten zu ändern bzw. bestimmte Personen und/oder Personengruppen von der Benutzung auszuschließen.

Die Einteilung der Turnhallenbelegung findet einmal jährlich statt. Nachträgliche Wünsche in der Belegung sind mit der Gemeindeverwaltung abzusprechen. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.

§ 3 Nutzungsbedingungen

Die Halle darf nur in Anwesenheit eines Trainers, Sportlehrers, Übungsleiters oder einem vom Vorstand bestimmten Verantwortlichen des Vereins genutzt werden.

Jeder Nutzer sollte bestrebt sein, durch Eigenverantwortlichkeit, die Turnhalle mit Inventar in einem gepflegten Zustand zu halten.

Wettkämpfe und Veranstaltungen dürfen nur mit vorheriger Einwilligung des Marktes Kipfenberg durchgeführt werden. Die Einwilligung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Marktgemeinde Kipfenberg schriftlich zu beantragen.

§ 4 Verhalten in der Turnhalle

Die Halle darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Trainers, Sportlehrers, Übungsleiters oder Vereinsverantwortlichen betreten und benutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Nutzungs- und Entgeltordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebs verantwortlich.

In der Halle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.

Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten. Sicherheitseinrichtungen (Notausgänge, Feuerlöscher, etc.) dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden. Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten. Im Übrigen ist die aushängende Brandschutzverordnung der Hallen zu beachten.

Die Fluchttüren der Hallen sind nur bei Gefahr und demzufolge nicht als Eingangs- oder Ausgangstür zu benutzen. Sie sind während des Sportbetriebs geschlossen zu halten.

Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Nach der Nutzung ist die Halle in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.

Hallen- und Sportflächen dürfen nur mit Sportschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden und deren Sohlen möglichst abriebfest sind, betreten werden.

Barfußbereich und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen oder barfuß betreten werden.

Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Erste-Hilfe-Kästen und Feuerlöscher dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden.

Die Gruppe, die am jeweiligen Tag als letzte die Halle benutzt, hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Fenster und Dachluken geschlossen sind, das Licht in den Hallen ausgeschaltet ist sowie alle Türen ordnungsgemäß verschlossen sind.

Es ist auf sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten. Das Müllaufkommen ist so gering wie möglich zu halten.

Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahmeregelung kann für bestimmte Veranstaltungen von der Marktgemeinde Kipfenberg auf schriftlichen Antrag hin erteilt werden.

Das Mitnehmen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.

Das Rauchen und Kaugummikauen ist im gesamten Gebäude untersagt.

§ 5 Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

Die Trainer, Sportlehrer, Übungsleiter oder Vereinsverantwortlichen haben vor der Nutzung die Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit zu prüfen.

Mängel und Schäden sind der Marktgemeinde Kipfenberg bzw. dem Schulhausmeister unverzüglich anzuzeigen.

Die Trainer, Sportlehrer, Übungsleiter oder Vereinsverantwortlichen haben dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Alle Nutzer der Hallen haben im Anschluss an den Unterricht bzw. Sportbetrieb die benutzten Geräte wieder abzubauen, an den dafür vorgesehenen Platz zu stellen und bei Bedarf zu reinigen.

Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d.h. bestimmungsgemäß zu benutzen.

§ 6 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Markt Kipfenberg bzw. üben grundsätzlich die Trainer, Sportlehrer, Übungsleiter oder Vereinsverantwortlichen aus, die die Hallen benutzen. Sie sind berechtigt, Personen zurückzuweisen oder von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen diese Personen der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z.B. aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums) besteht.

Ein Benutzer kann auch bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Turnhallenordnung von der weiteren Nutzung der Hallen ausgeschlossen werden.

§ 7 Haftung

Die Benutzung der Turnhallen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Gemeinde zu beachten hat. Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von mitgebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.

Bei allen Beschädigungen und Zerstörungen von Einrichtungen und Geräten haftet der Verursacher.

§ 8 Entgelte für die Nutzung nach Belegungsplan

Für die Benutzung der alten sowie der neuen Turnhalle fallen 110,00 Euro pro Jahr pro Sparte pro Verein an.

Für Schulsport und Benutzung der Hallen durch den Hort fallen keine Gebühren an.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht zum Zeitpunkt der Buchung/Reservierung der Örtlichkeit mit Bekanntgabe des Belegungsplans.

Es wird einmal jährlich im Voraus abgerechnet.

Das Entgelt ist 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Es erfolgt keine Rückerstattung bei Nichtnutzung oder Ausschluss von der Nutzung.

§ 9 Eintragungspflicht

Die Zeiten sind nach aushängendem Belegungsplan einzuhalten. Die Belegung ist durch Unterschrift auf dem aushängenden Zeit-/Belegungsplan zu bestätigen.

Die Benutzung der Erste-Hilfe-Kästen ist in die mit Belegungsplan aushängende Liste mit einzutragen, damit dieser wieder ordnungsgemäß befüllt werden kann. Ebenfalls in die Liste sind sämtliche Meldungen (technische Defekte (z.B. Licht etc.), sonstige Mängel) einzutragen, damit diese zeitnah behoben werden können um evtl. schwerwiegendere Mängel zu vermeiden.

§ 10 Veranstaltungen

Die Turnhallen können für Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen oder andere Großveranstaltungen die im sportlichen oder kulturellen Sinne sind, gebucht werden, soweit diese mit dem Schulbetrieb vereinbar sind. Partei- und Wahlveranstaltungen werden nicht zugelassen.

Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung. Er haftet insbesondere für alle durch ihn als Veranstalter, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung, deren Vorbereitung oder nachfolgenden Abwicklung im oder am Schulgelände verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Er befreit den Vermieter von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen ihn geltend gemacht werden können. Ausgenommen hiervon ist die Haftung nach § 836 BGB

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen für die Turnhalle (z.B. Bodenabdeckung etc.) sind für jede Veranstaltung gesondert vorab festzulegen.

Bei der Veranstaltung von öffentlichen Vergnügungen gilt folgendes:

- Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens 2 Wochen vorher schriftlich dem Gewerbeamt Kipfenberg

im Rathaus anzuzeigen (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG).

- Bei Ausschank von alkoholischen Getränken ist zusätzlich eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis erforderlich, welche ebenfalls 2 Wochen vor dem Termin schriftlich im Gewerbeamt Kipfenberg zu beantragen ist. Die damit anfallende Gebühr ist direkt im Gewerbeamt zu begleichen.
- Musikdarbietungen sind durch den Veranstalter rechtzeitig vor dem Veranstaltungstermin an die GEMA zu melden.

Einbauten, Dekorationen sowie sonstige Veränderungen dürfen nur mit Einwilligung des Vermieters angebracht werden und gehen zu Lasten des Mieters. Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes hat der Mieter zu tragen. Das Anbringen von Reißnägeln sowie das Benageln von Wänden, Holzbalken und Fußböden sind nicht gestattet. Von dem Vermieter zur Verfügung gestelltes Material und Gerät muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen sind entschädigungspflichtig.

Vor und nach der Veranstaltung hat eine Übergabe der gemieteten Räume und Einrichtungen zu erfolgen. Eventuelle Beanstandungen sind sofort gegenseitig anzuzeigen. Mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Sollten die Räume nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geräumt worden sein, so behält sich der Vermieter vor, die Gebühren für einen bzw. mehrere weitere Veranstaltungstage in Rechnung zu stellen. Sofern erforderlich, kann der Vermieter die Räumungsarbeiten nach Aufforderung an den Veranstalter auf dessen Kosten selbst durchführen lassen. Die Haftung des Vermieters bzw. des Beauftragten beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, ausgenommen ist die Haftung als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes. Schadenersatzansprüche wegen unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen sind ausgeschlossen.

Die Räume sind gereinigt vom Mieter an den Vermieter zurück zu geben. Im Falle einer unzureichenden Endreinigung durch den Mieter wird der angefallene Mehraufwand dem Mieter in Rechnung gestellt.

Zur Ausschmückung von Veranstaltungen verwendetes Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar nach DIN 4102 sein. Der Vermieter ist berechtigt, entsprechende Prüfungen vorzunehmen bzw. die Vorlage der entsprechenden Zertifikate zu verlangen.

Bei Veranstaltungen trägt der jeweilige Veranstalter, in den Eingangs- und Aufenthaltsbereichen, die Räum- und Streupflicht bei Eis und Glätte selbst. Streumittel und Räumgerät wird vom Markt Kipfenberg gestellt.

Bei Verlust eines Schlüssels ist der Veranstalter verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters die Kosten für den Tausch der jeweiligen Schlösser bzw. die Kosten für den Austausch der Schließanlage zu übernehmen.

§ 11 Datenschutz

Soweit Daten erhoben, gespeichert oder verarbeitet werden, erfolgt dies auf Grundlage der Europäischen Datenschutzverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telemediengesetzes (TMG) sowie weiterer gesetzlicher Bestimmungen.

Der Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist der:

Markt Kipfenberg
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Wagner
Marktplatz 2
85110 Kipfenberg
Tel. 08465/9410-0
Fax 08465/9410-23
E-Mail: poststelle@markt-kipfenberg.de

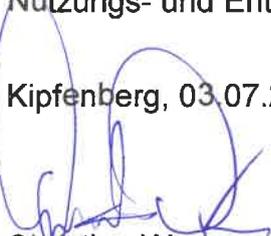
Datenschutzbeauftragter des Marktes Kipfenberg:
Alexander Heiderscheid
Marktplatz 2
85110 Kipfenberg
Tel. 08465/9410-46, E-Mail: alexander.heiderscheid@markt-kipfenberg.de

Mit der Benutzung der Turnhallen erklären sich die Nutzer damit einverstanden, dass personen- und vereinsbezogene Daten im Rahmen der Nutzung für andere Nutzer z. B. den Belegungsplan betreffend eingesehen werden dürfen bzw. mit Belegungsplan aushängen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungs- und Entgeltordnung vom 06.07.2023 außer Kraft

Kipfenberg, 03.07.2024


Christian Wagner
Erster Bürgermeister

